



**Jüdische Gemeinschaft
Schleswig-Holstein K.d.ö.R.**

Wikingerstr. 6, 24143 Kiel
Tel: 0431-73-990-96/ -97
Fax: 0431-73-990-95
gemeinschaft@jgkur.de
www.jg-sh.de

Landesverband der Jüdischen Gemeinden Lübeck, Kiel und Region, Flensburg (e.Ve.)

Mitglied des Zentralrats der Juden in Deutschland

JG SH K.d.ö.R., Wikingerstr. 6, 24143 Kiel

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7063**

Kiel, 11.08.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE

Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe.

Der Landesverband „Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein K.d.ö.R.“ begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE.

Zu dem oben genannten Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Bereits im Zweck des Gesetzes sollte deutlich werden, dass Integration und Teilhabe auch die Vermittlung und Achtung der demokratischen Grundwerte umfassen.

Wir regen daher an, § 1 um einen entsprechenden Hinweis auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die Grund- und Menschenrechte sowie die gleichberechtigte Teilhabe wie folgt zu ergänzen:

„(2) Das Land wirkt darauf hin, dass die für die Integration und Teilhabe relevanten Strukturen und Maßnahmen ein abgestimmtes System ergeben, das auch auf regionaler und lokaler Ebene die Integration und Teilhabe nachhaltig befördert. Das Engagement und der Wille zur Integration und Teilhabe sowie die Achtung der demokratischen Grundwerte werden erwartet.“

Begründung:

Der Zweck des Gesetzes sollte die grundlegende Zielrichtung der gesamten Integrationspolitik des Landes widerspiegeln. Dazu gehört neben der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration auch die Integration in das demokratische Wertesystem.

§ 3 Grundsatz

Stellungnahme zu § 3 Grundsatz, Ziffer 2

In § 3 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs wird als Ziel einer gelungenen Integration und Teilhabe insbesondere die finanzielle Eigenständigkeit der Menschen, die in Schleswig-Holstein bleiben, hervorgehoben. Spracherwerb und die Ausübung eines Berufs werden dabei als wesentliche Voraussetzungen genannt.

Diese Zielsetzung ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus unserer Sicht sollte jedoch ausdrücklich ergänzt werden, dass gelungene Integration weit über die wirtschaftliche Selbstständigkeit hinausgeht. Eine zentrale und unverzichtbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist die Anerkennung, Anhaltung und Vermittlung der demokratischen Werte und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Integration bedeutet nicht nur, wirtschaftlich auf eigenen Beinen zu stehen, sondern auch, die grundlegenden Werte des Zusammenlebens in unserer demokratischen Gesellschaft zu verstehen, zu respektieren und aktiv mitzutragen. Dazu gehören insbesondere die Achtung der Menschenwürde, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Meinungs- und Religionsfreiheit, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz sowie der Grundrechte und der demokratischen Institutionen.

Wir regen daher an, § 3 Ziffer 2 entsprechend zu ergänzen und die Integration in die demokratische Wertegemeinschaft als eigenständiges und wesentliches Ziel des Integrations- und Teilhabegesetzes ausdrücklich zu benennen.

Unser Formulierungsvorschlag wäre:

(2) Satz 2 „Ziel einer gelungenen Integration und Teilhabe ist es, dass die Menschen, die in Schleswig-Holstein bleiben, finanziell eigenständig leben können. Eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Integration ist neben dem Spracherwerb und der Ausübung eines Berufs insbesondere die Anerkennung und das Bekenntnis zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der grundlegenden demokratischen Werte. Hierzu gehören insbesondere die Achtung der Menschenwürde, der Gleichberechtigung, der Grund- und Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit sowie der demokratischen Prinzipien unseres Gemeinwesens.“

§ 9 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Antirassismus

Die Verwendung des Begriffs „Antirassismus“ im Namen des Paragraphen 9 sendet aus unserer Sicht ein falsches Signal. Einerseits wird dadurch der Eindruck erweckt, dass unserer demokratischen Gesellschaft pauschal Rassismus unterstellt wird. Andererseits entsteht der Eindruck, dass Rassismus als Hauptproblem unseres Landes bei der Integration von Zuwanderern betrachtet wird. Daher schlagen wir vor, das Wort „Antirassismus“ an dieser Stelle wegzulassen.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden Lübeck, Kiel und Region, Flensburg (e.Ve.)
Mitglied des Zentralrats der Juden in Deutschland

Sollte der Begriff „Antirassismus“ dennoch Bestandteil der Bezeichnung des Paragraphen 9 bleiben, sollten aus unserer Sicht auch weitere für die freiheitlich-demokratische Grundordnung relevante Problemthemen wie Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit, Homophobie, Islamismus und jede andere Form von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung ausdrücklich benannt werden.

§ 13 Punkt 17

Wir regen an, § 13 Punkt 17 wie folgt zu ergänzen:

17.... „Dabei werden Akteure und Institutionen in verschiedenen Bereichen wie Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesundheit für die Problematik von Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus sensibilisiert. Auch unterstützt das Land Maßnahmen, die differenzierte Datenerhebung zu rassistischer und antisemitischer Diskriminierung in Schleswig-Holstein ermöglichen und den Landesaktionsplan gegen Rassismus, den Landesaktionsplan gegen Antisemitismus sowie die Änderung der Verfassung von Schleswig-Holstein zu diesem Thema fördern“

Unsere Ergänzungsvorschläge basieren auf dem „Landesaktionsplan gegen Antisemitismus in Schleswig-Holstein“ sowie auf dem „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“.

Da sich beide Dokumente derzeit noch im Entwurfsstadium befinden und noch nicht in Kraft getreten sind, mit ihrem Inkrafttreten jedoch in Kürze zu rechnen ist, regen wir außerdem an, den „Gesetzentwurf zur Integration und Teilhabe“ erst nach dem Inkrafttreten der beiden genannten Dokumente bzw. zeitgleich mit diesen zur Abstimmung im Landtag vorzulegen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle drei Regelungswerke inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Igor Wolodarski
1. Vorsitzender

Viktoria Ladyszenski
Geschäftsführerin